

# Das EEG 2014 im Überblick

## vBV-Sondernewsletter

Update

### A. Die Entstehungsgeschichte des EEG 2014

Bereits im Vorfeld der Bundestagswahl im September 2013 war die Reform des EEG Wahlkampfthema für alle Parteien. Unmittelbar nach der Bundestagswahl erklärten CDU/CSU und SPD dann auch umgehend, eine umfassende Reform des EEG sei eine der obersten Prioritäten der neuen Regierung.

Der Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 und das Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Reform des EEG vom 23. Januar 2014 beinhalteten erste Anhaltspunkte über die neue Gestalt des EEG. Erste Arbeitsentwürfe für das EEG 2014 aus dem Bundeswirtschaftsministerium gelangten im Februar 2014 an die Öffentlichkeit und am 4. März 2014 lag der Referentenentwurf zum EEG 2014 vor (vgl. zu diesem: vBV-Sondernewsletter vom 20. März 2014). Aus diesem wurde dann der Kabinettsentwurf, der am 8. April 2014 an den Bundestag weitergeleitet wurde (vgl. zu diesem: vBV-Sondernewsletter vom 11. April 2014).

Am 27. Juni 2014 hat nun der Bundestag das EEG 2014 beschlossen und am 11. Juli 2014 der Bundesrat auf die Einberufung eines Vermittlungsausschusses verzichtet. Dem Inkrafttreten des EEG 2014 zum 1. August 2014 steht somit nichts mehr im Wege. Am 10. Juli 2014 signalisierte auch die EU-Kommission, keine Bedenken mehr zu haben.

Von der ersten Fassung bis zum nunmehr verabschiedeten EEG 2014 sind immer wieder Änderungen und Überarbeitungen vorgenommen worden. Teilweise konnte die Erneuerbare-Energien-Branche dabei mit erheblichem Einsatz Verbesserungen erreichen, an anderen Stellen wurde der gesetzliche Rahmen aber durchaus auch noch zu ihrem Nachteil verändert.

Der vorliegende Newsletter soll nun einen abschließenden und umfassenden Überblick über die Neuregelungen im EEG 2014 sowie deren Auswirkungen auf die Akteure der Erneuerbare-Energien-Branche geben. Wichtige Änderungen und Ergänzungen gegenüber unserem Sonder-Newsletter zum Kabinettsentwurf vom 14. April 2014 haben wir in diesem Sondernewsletter als „Update“ gekennzeichnet.

Hinweis

Update

Bereits in unseren vorherigen Sonder-Newslettern hatten wir darauf hingewiesen, dass die EEG-Reform geprägt war von kurzen Prüf- und Stellungnahmefristen. Insgesamt bestand stets ein Zeitdruck, der eine der Sache angemessene Sorgfalt kaum zuließ. Wenige Tage vor Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag legte das Bundeswirtschaftsministerium dann eine „Formulierungshilfe“ für die Bundestagsabgeordneten vor, die noch einmal weitgehende Änderungen gegenüber den Vorfassungen enthielt. Dabei war den Ministeriumsbeamten unter anderem ein Verweisungsfehler unterlaufen, der weitreichende Folgen für viele Betreiber von Biogasanlagen und fast zwangsläufig eine Reihe Insolvenzen zur Folge gehabt hätte. In letzter Sekunde konnte dieser Fehler noch einmal korrigiert werden, indem eine entsprechende Änderung des nur wenige Tage zuvor beschlossenen EEG 2014 bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr mitbeschlossen wurde. Nun befinden sich die Parlamentarier in der Sommerpause und das EEG 2014 wird in der nunmehr verabschiedeten Fassung zum 1. August 2014 in Kraft treten. Es bleibt zu hoffen, dass dem Gesetzgeber bei der offensichtlich übereilt angegangenen Gesetzesreform nicht noch weitere, weniger offensichtliche Fehler mit weit reichenden Folgen unterlaufen sind.

## Inhalt

A.	Die Entstehungsgeschichte des EEG 2014.....	1
B.	Inkrafttreten und Systematik des EEG 2014 .....	4
C.	Grundlegende Neuregelungen für alle Erneuerbaren Energien .....	4
I.	Neustrukturierung der Förderung .....	4
II.	Mengensteuerung entlang von Ausbaupfaden .....	5
III.	Inbetriebnahme- und Anlagenbegriff.....	5
IV.	Einführung eines Anlagenregisters.....	6
V.	Bestandsanlagen im EEG 2014 .....	7
D.	Von der „Vergütung“ zur „Förderung“ .....	7
E.	Entfallen der Förderung bei negativen Börsenpreisen .....	10
F.	Zukunftsmodell Ausschreibungsverfahren .....	10
G.	Eigenversorgungsmodelle.....	11
I.	Regelungen für nach dem 31. Juli 2014 realisierte Eigenversorgungsmodelle .....	11
II.	Regelungen für vor dem 1. August 2014 realisierte Eigenversorgungsmodelle .....	13
H.	Besondere Ausgleichsregelung.....	16
I.	Überblick.....	16
II.	Die Regelungen im Einzelnen.....	17
III.	Übergangs- und Härtefallregelungen .....	17
I.	Die einzelnen Energieträger im EEG 2014 – ein Überblick.....	18
I.	Windenergie.....	18
II.	Photovoltaik.....	21
III.	Biomasse .....	23
IV.	Deponie-, Klär- und Grubengas.....	29
V.	Wasserkraft .....	29
VI.	Geothermie.....	30

## B. Inkrafttreten und Systematik des EEG 2014

Das EEG 2014 wird zum 1. August 2014 in Kraft treten. Nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen wird das EEG 2014 grundsätzlich nicht nur für Neuanlagen sondern ebenso für alle Bestandsanlagen gelten. Aus Gründen des **Bestands- und Vertrauensschutzes** sind in den §§ 100 ff. EEG 2014 jedoch zahlreiche Ausnahmeregelungen von dem allgemeinen Anwendungsvorrang des EEG 2014 vorgesehen, die gewährleisten sollen, dass die bei der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage geltenden, oftmals für die Anlagenbetreiber günstigeren Regelungen im Wesentlichen fortgelten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur Vergütungshöhe.

Weiterhin ist die Teilnahme an der Direktvermarktung für Bestandsanlagen auch künftig nicht verpflichtend. Sofern der Strom aber freiwillig direkt vermarktet werden soll, richtet sich dies im Hinblick auf die zu erfüllenden Anforderungen auch für Bestandsanlagen nach dem EEG 2014.

Der für Altanlagen geltende Bestandsschutz erstreckt sich dabei auch auf Anlagen, die zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen vor dem 23. Januar 2014 auf der Grundlage von Bundesrecht genehmigt worden sind.

## C. Grundlegende Neuregelungen für alle Erneuerbaren Energien

### I. Neustrukturierung der Förderung

Geleitet von den Zielen der Kostensenkung und der Marktintegration der Erneuerbaren Energien sieht das EEG 2014 zwei grundlegende Änderungen im Vergleich zu den Vorfassungen vor: Der weitere Ausbau der für den Erfolg der Energiewende maßgeblichsten Energieträger – Wind, PV und Biomasse/Biogas – soll mittels einer an der Erreichung von **Ausbauzielen** orientierten Anpassung der Degressionsätze stärker kontrolliert werden (sog. „atmende Deckel“, der bislang nur für die PV galt) und die **Direktvermarktung** soll von einer Option zur Pflicht werden.

Zugleich wird mittelfristig einer umfassenden Änderung der gesamten Fördersystematik der Weg geebnet: Ab 2017 soll die Höhe von Förderansprüchen ab einer gewissen Leistung der Anlagen ausschließlich in **Ausschreibungsverfahren ermittelt werden**. Unmittelbar sieht das EEG 2014 ein Pilotprojekt für PV-Freiflächenanlagen vor.

## II. Mengensteuerung entlang von Ausbaupfaden

Eine wesentliche Neuerung im EEG 2014 stellt der auf die neu installierte Leistung bezogene „Zielkorridor“ (auch: „Ausbaupfad“, „Ausbau-Korridor“) dar, der den weiteren Zubau energieträgerspezifisch vorgibt. Wie bisher schon bei PV-Anlagen soll nun auch für Windenergieanlagen an Land ein „atmender Deckel“ gelten, der eine Erhöhung der Degressionssätze bei einer Überschreitung des Zielkorridors und eine Absenkung der Degressionssätze bei einer Unterschreitung des Ausbaukorridors vorsieht. Für Biomasse ist nur eine Erhöhung der Degressionssätze bei einer Überschreitung des Deckels vorgesehen. Für Windenergieanlagen auf See ist lediglich ein Ausbaukorridor vorgesehen, ohne dass eine an der Erreichung dieses Ziels orientierte Anpassung der Degressionssätze erfolgt.

Die vorgesehenen Ziel(korridor)e pro Jahr:

- 🕒 Windenergie an Land: 2.400 bis 2.600 MW (netto – d.h. die im Fall von Repowering ersetzten Kapazitäten werden vom Zubau abgezogen).
- 🕒 Windenergie auf See: 6.500 MW im Jahr 2020 und 15.000 MW im Jahr 2030
- 🕒 Photovoltaik: 2.400 bis 2.600 MW (brutto)
- 🕒 Biomasse: 0 bis 100 MW (brutto)

## III. Inbetriebnahme- und Anlagenbegriff

Im EEG 2014 wird sowohl im Rahmen des **Inbetriebnahmebegriffs** als auch in der Bestimmung zu Förderbeginn und -dauer nunmehr einheitlich nur noch auf die Anlage und nicht mehr auf den Generator abgestellt. Damit soll – in Reaktion auf die diesbezüglichen Ausführungen des BGH im aktuellen Urteil zum Anlagenbegriff des EEG vom 23. Oktober 2013, Az. VIII ZR 262/12 – erreicht werden, dass jede Anlage einen einheitlichen Inbetriebnahmezeitpunkt aufweist, der den Beginn des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums für sämtliche zur Anlage zählende Generatoren markiert. Dies soll dann auch für etwaige spätere Erweiterungen durch zugebaute Generatoren gelten.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 23. Oktober 2013 den langjährigen Streit um den Anlagenbegriff des EEG entschieden, der im Wesentlichen Biogasanlagen, aber auch Wasserkraftanlagen betraf. In dem vom BGH entschiedenen Fall ging es um eine Biogasanlage. Der BGH hat sich in seiner Entscheidung dem sog. weiten Anlagenbegriff angeschlossen und entschieden, dass mehrere in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander errichtete Generatoren (Blockheizkraftwerke), die an dieselbe Biogaserzeugungsanlage (Fermenter) angeschlossen sind, in der Regel eine einheitliche Biogasanlage bilden. Überraschend führte der BGH in einem obiter dictum aus, dass es im Hinblick auf den Beginn des zwanzigjährigen Vergütungszeitraums und die anwendbare Degressionsstufe jedoch auf den Inbetriebnahmezeitpunkt jedes einzelnen Generators ankomme. Die EEG-Novelle nimmt der Gesetzgeber nun zum Anlass, dieser Rechtsauslegung einen Riegel vorzuschieben. Befremdlich ist indes, dass die Bundesregierung die Begründung zum EEG 2014 dafür nutzt, das zum EEG 2009 ergangene Urteil des höchsten deutschen Zivilgerichts für rechtlich unzutreffend zu erklären. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg die höchstgerichtliche Rechtsprechung hier wählen wird.

Der **Inbetriebnahmebegriff** soll weiter dahingehend geändert werden, dass ausschließlich die erstmalige Inbetriebsetzung mit Erneuerbaren Energien entscheidend ist. Die Änderung betrifft Biogas- und Biomethan-BHKW, bei denen bisher auch eine fossile Inbetriebnahme möglich war. Künftig ist dies ausgeschlossen (zu Übergangsregelungen für in Planung befindliche Anlagen siehe unten I.III.2.).

#### IV. Einführung eines Anlagenregisters

Das bereits seit dem EEG 2009 gesetzlich vorgesehene **Anlagenregister** zur Erfassung sämtlicher Anlageneinigungen, -inbetriebnahmen, -stilllegungen und -erweiterungen soll nunmehr tatsächlich eingerichtet werden. Hierfür wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt. Seit dem 8. April 2014 liegt auch hierfür ein Kabinettsentwurf vor, abrufbar auf <http://www.bmwi.de>, von dem mittlerweile eine überarbeitete, aber noch nicht veröffentlichte Fassung vom 9. Juli 2014 kursiert. Die Verordnung soll gemeinsam mit dem EEG 2014 am 1. August 2014 in Kraft treten. Die Registrierung stellt künftig bei Neuanlagen eine Voraussetzung für den Anspruch auf

Förderung nach dem EEG 2014 dar.

## V. Bestandsanlagen im EEG 2014

Update

In Abkehr von der Systematik des EEG 2012 gelten die Bestimmungen des EEG 2014 im Grundsatz auch für Bestandsanlagen. Um den Bestands- und damit Investitionsschutz für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 nicht zu gefährden, sieht das EEG 2014 eine Vielzahl von **Ausnahmen und Übergangsbestimmungen** vor.

Die Übergangsbestimmungen sind äußerst komplex und machten aufgrund von Verweisungsfehlern und ungewollten Rechtsfolgen bereits erste Korrekturen erforderlich (dazu bereits oben, „A. Gesetzgebungsverfahren im Überblick“). An anderer Stelle bleibt die Anwendung des EEG 2014 auf Bestandsanlagen verfassungsrechtlich bedenklich. Die jeweiligen Auswirkungen des EEG 2014 auf Bestandsanlagen werden im Folgenden bei den einzelnen Energieträgern gesondert angesprochen.

Die Registrierung von Bestandsanlagen im Anlagenregister ist nur in bestimmten Fällen vorgesehen, insbesondere bei einer Erweiterung der Leistung.

## D. Von der „Vergütung“ zur „Förderung“

Die Förderstruktur des EEG wird grundlegend reformiert. Statt des bisherigen Anspruchs auf eine Einspeisevergütung können Anlagenbetreiber einen allgemeinen **Förderanspruch** geltend machen.

Regelfall der Förderung wird künftig die mit der **gleitenden Marktprämie** geförderte Direktvermarktung sein. Nur noch ausnahmsweise können Anlagenbetreiber eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen.

Update

Die Pflicht zur Direktvermarktung gilt zunächst für alle nach dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW. Anders als noch in den ersten Entwürfen vorgesehen, wird die Schwelle bereits zum 1. Januar 2016 dann auf eine installierte Leistung von höchstens 100 kW abgesenkt. Langfristig erhalten bleibt der Anspruch auf eine Einspeisevergütung vom Netzbetreiber somit lediglich für Kleinanlagen. Alle anderen müssen den produzierten Strom selbst oder über ein Direktvermarktungsunternehmen vermarkten und erhalten vom Netzbetreiber nur noch die Marktprämie.

Grundlage für die Berechnung sowohl der Marktprämie als auch der Einspeisevergütung ist ein jeweils für die einzelnen Energieträger bestimmter „anzulegender Wert“, welcher dem „Vergütungssatz“ in den vorherigen Fassungen des EEG entspricht.

Für Bestandsanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, besteht der Anspruch auf eine Einspeisevergütung unvermindert fort und die Direktvermarktung bleibt eine Option. Eine anteilige Inanspruchnahme der verschiedenen Fördermodelle, z.B. teilweise Vermarktung des Stroms aus einer Anlage im Marktprämienmodell und teilweise im Wege der sonstigen Direktvermarktung, ist anders als noch im Kabinettsentwurf vorgesehen, auch künftig – monatsweise – möglich. Ersatzlos gestrichen wird allerdings das sogenannte Grünstromprivileg.

Folgende Veräußerungsformen sind vorgesehen:

U die mit der **Marktprämie** geförderte Direktvermarktung

- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Marktprämie sind nunmehr die Fernsteuerbarkeit der Anlage, weiterhin die Bilanzierung in einem „sortenreinen“ Direktvermarktungsbilanzkreis sowie die Nicht-Inanspruchnahme von vermiedenen Netzentgelten sein.
- Die Managementprämie entfällt und wird stattdessen in die „anzulegenden Werte“ eingepreist.

Auch für Bestandsanlagen gelten nunmehr die Regelungen zur Direktvermarktung im EEG 2014. Die Managementprämie wird in die anzulegenden Werte (Vergütungssätze) eingepreist, sodass sie in wirtschaftlicher Hinsicht beibehalten wird.

Update

Auch für Bestandsanlagen wird die **Fernsteuerbarkeit** in Zukunft Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Direktvermarktung sein. Während im Gesetzesentwurf noch eine Pflicht zur Nachrüstung bis zum 31. Dezember 2014 festgeschrieben war, wurde die Übergangsfrist nunmehr bis zum 31. März 2015 verlängert.

Dafür hat der Gesetzgeber allerdings den „Fernsteuerbarkeitsbonus“ für die Übergangszeit wieder gestrichen. Bis zum 31. Dezember 2014 bleibt es bei den auch bislang geltenden Sätzen von 0,6 bzw. 0,45 (nicht-fernsteuerbar) ct/kWh für Wind und PV und 0,25 ct/kWh für Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie. Ab dem 1. Januar 2015 werden diese auf 0,4 bzw. 0,3 (nicht-fernsteuerbar) ct/kWh und 0,2 ct/kWh abgesenkt. Vielmehr soll es für Windenergie- und PV-Anlagen in der Übergangszeit zu einer Reduzierung der Vergütung kommen, wenn die Anlage nicht mit einer Fernsteuerung ausgestattet ist: Ist die Anlage noch nicht umgerüstet, verringert sich der Wert der Vergütung entsprechend der bisherigen „Managementprämie“ bis zum 31. Dezember 2014 auf 0,45 ct/kWh und bis zum 31. März 2015 auf 30 ct/kWh.

Neuanlagen müssen im Übrigen ebenfalls nicht sofort, sondern erst ab dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats fernsteuerbar sein.

Hinweis

Update

Die Pflicht zur Nachrüstung auf Fernsteuerbarkeit wird insbesondere bei Biomasseanlagen zu finanziellen und mitunter auch rechtlichen Herausforderungen führen. Eine Biogasanlage lässt sich nicht kurzfristig abregeln, ohne dass etwa ein Gasspeicher nicht benötigtes Biogas aufnimmt. Die Nachrüstung eines solchen Gasspeichers erfordert ein erhebliches Investitionsvolumen. Auch könnten kurzfristige Unterbrechungen von vertraglich zugesicherten Wärmelieferungen zu Schadensersatzforderungen führen.

- U die **sonstige**, also nicht geförderte **Direktvermarktung**
- U die **Einspeisevergütung** für kleine Anlagen

Update

Der hierfür geltende Schwellenwert wird stufenweise abgesenkt. Die Einspeisevergütung bleibt eine Option

- bis 31. Dezember 2015 für alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 500 kW
- ab 1. Januar 2016 für alle Neuanlagen mit einer Leistung bis 100 kW.

Der noch im Gesetzesentwurf vorgesehene Schwellenwert, wonach Neuanlagen mit einer Leistung bis 250 kW ab dem 1. Januar 2016 keinen Anspruch mehr auf eine Einspeisevergütung haben und die 100 kW Schwelle erst ab dem 1. Januar 2017 greifen sollte, ist ersatzlos gestrichen worden.

Die dem jeweiligen Vergütungssatz zu Grunde liegenden anzulegenden Werte werden bei Inanspruchnahme der Einspeisevergütung um die eingepreiste Managementprämie reduziert (0,4 Cent/kWh für Wind und PV, 0,2 Cent/kWh für alle übrigen EE).

- U die ausnahmsweise gewährte Einspeisevergütung bei vorübergehendem Ausfall der Direktvermarktungsoption (sog. **Ausfallvergütung**)

Die Ausfallvergütung ist als Auffangmodell für Notfallsituationen gedacht, falls dem Anlagenbetreiber die Direktvermarktung aufgrund eines insolventen Direktvermarktungsunternehmers zeitweise unmöglich wird. In der Gesetzesbe-

gründung wird ausgeführt, dass es sich nicht um eine „Wahloption“ handeln soll. Dennoch ist der Nachweis einer „Notfallsituation“ keine im Gesetz definierte Voraussetzung zur Erlangung dieser Vergütung. Diese dürfte jedoch zu gering sein, um eine ernsthafte dauerhafte Alternative zur Direktvermarktung darzustellen: Die Ausfallvergütung soll nur 80 Prozent der technologiespezifischen anzulegenden Werte betragen.

Hinweis

Update

“In letzter Sekunde“ wurde auf Bestreben einiger Bundesländer hin noch eine Verordnungsermächtigung in das EEG 2014 aufgenommen, die es der Bundesregierung ermöglicht, ein Modell zur Direktvermarktung einzuführen, mit dem Strom aus EEG-Anlagen als „Grünstrom“ gekennzeichnet und vertrieben werden kann. Im Marktprämienmodell kann der Strom aufgrund der Förderung durch die Marktprämie und des Doppelvermarktungsverbots nicht als „Grünstrom“ weiter veräußert werden. Ob – und gegebenenfalls wann – die Bundesregierung hiervon Gebrauch machen wird, ist derzeit noch unklar. Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seinem Beschluss am 11. Juli 2014 aufgefordert, dieses Thema zeitnah in Angriff zu nehmen.

### **E. Entfallen der Förderung bei negativen Börsenpreisen**

Update

Auf Druck der EU-Kommission wurde noch eine Regelung in das EEG 2014 aufgenommen, wonach die Förderung nunmehr sowohl durch die Marktprämie, als auch durch eine Einspeisevergütung gänzlich entfällt, wenn der Strompreis am Spotmarkt der Börse EPEX in sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Diese Regelung gilt allerdings erst ab dem 1. Januar 2016 und nur für nach diesem Datum in Betrieb genommene Neuanlagen ab einer installierten Leistung von 500 kW (bzw. 3 MW bei Windenergieanlagen). Negative Börsenpreise waren in den vergangenen Jahren eher selten. Dennoch dürfte sich das mit der Regelung verbundene Risiko auf die Finanzierung von Anlagen auswirken.

### **F. Zukunftsmodell Ausschreibungsverfahren**

Im EEG 2014 ist eine tiefgreifende Änderung des gesamten Fördersystems angelegt. Basierend auf Vorgaben der EU-Kommission soll perspektivisch eine Umstellung des Fördersystems auf ein Ausschreibungsmodell erfolgen und somit die Marktintegration der Erneuerbaren Energien vorangetrieben werden. Die Förderhöhe soll dann nicht mehr durch feste Vergütungssätze bzw. „anzulegende Werte“ vorgegeben, sondern

über wettbewerbliche Prozesse nach Ausschreibung festgesetzter Strommengen ermittelt werden. Der vollständige Wechsel in das Ausschreibungssystem für alle EE-Technologien soll bis spätestens 2017 erfolgen. Bis dahin sollen über ein Pilotvorhaben im Bereich der Freiflächen-PV Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen gesammelt werden (siehe unten I. II.). Die genaue Ausgestaltung, z.B. in Hinblick auf die erforderliche Anlagengröße, ist indes derzeit noch unklar und soll in einer künftigen Verordnung festgelegt werden.

Update

## G. Eigenversorgungsmodelle

Umfassend neu geregelt ist im EEG 2014 die Eigenversorgung mit Strom. Über die genaue Ausgestaltung und die künftige Verteilung der aus dem EEG resultierenden Belastungen wurde bis zuletzt gestritten. Mit dem neuen § 61 EEG 2014 und der Definition der „Eigenversorgung“ in § 5 Nummer 12 EEG 2014 werden erstmalig Regelungen eingeführt, die explizit die Eigenversorgung betreffen. Bislang war deren Privilegierung in § 37 Absatz 3 EEG 2012, der allgemeine Vorgaben für die Vermarktung des EEG-Stroms und die EEG-Umlage festlegte, „mitgeregelt“.

Update

### I. Regelungen für nach dem 31. Juli 2014 realisierte Eigenversorgungsmodelle

Nach dem EEG 2014 ist Eigenversorgung jetzt definiert als „der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“. Damit ist – anders als noch im EEG 2012 – eine Eigenversorgung über das Stromleitungsnetz künftig nicht mehr möglich. Hingegen bleibt es für eine Eigenversorgung wie auch bislang unerheblich, wer Eigentümer der Anlage ist, sodass weiterhin die Möglichkeit besteht, mit sogenannten Anlagenpachtmodellen eine Eigenversorgung zu realisieren.

Wichtigste Neuerung ist, dass die Eigenversorgung künftig **grundsätzlich** zumindest anteilig **mit der EEG-Umlage belastet** werden soll. Soweit die Eigenversorgung nicht aus EEG-Anlagen oder hocheffizienten **KWK-Anlagen** erfolgt, ist die EEG-Umlage bei nach dem 1. August 2014 realisierten Eigenversorgungsmodellen in voller Höhe zu bezahlen. Dies ist eine maßgebliche Änderung zum Kabinettsentwurf, in dem noch vorgesehen war, dass der **industrielle Eigenverbrauch** von Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes (Stand 2008) auch bei Strombezug aus jeder konventionellen Stromerzeugungsanlage von einer anteiligen Befreiung der EEG-Umlage pro-

fitieren sollte. Diese Besserstellung des industriellen Eigenverbrauchs wurde in der Endfassung ersatzlos gestrichen.

Auch bei **EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen** kam es mit der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie vom 26. Juni 2014 noch kurz vor Abschluss des Verfahrens zu erheblichen Änderungen. Nunmehr sind für eigenverbrauchten Strom aus diesen Anlagen unabhängig von der Anlagengröße und der Art der Stromnutzung einheitlich **30 Prozent EEG-Umlage** zu entrichten. Ab 2016 steigt dieser Anteil dann auf **35 Prozent** und ab 2017 auf **40 Prozent**.

Unter bestimmten Voraussetzungen sieht das Gesetz allerdings Ausnahmen vor, wonach Anlagen vollständig von der EEG-Umlage befreit werden. Insbesondere bestehenden Eigenversorgungskonzepten soll Bestandsschutz gewährt werden (im Einzelnen siehe hierzu unten II.). Doch auch weitere Ausnahmen und damit eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage sind vorgesehen:

- 🕒 **Kleine Eigenversorger** sollen keine EEG-Umlage bezahlen müssen. Als kleine Eigenversorger gelten Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW. Der Eigenverbrauch von maximal 10 MWh pro Kalenderjahr aus diesen Anlagen ist von der EEG-Umlage befreit.
- 🕒 Keine EEG-Umlage zu zahlen ist ferner auf den **Kraftwerkseigenverbrauch** und Strom aus gänzlich **autarken Anlagen**, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind („Inselbetrieb“).
- 🕒 Weiterhin sind **Eigenversorger** von der EEG-Umlage befreit, die – so die Gesetzesbegründung – **„die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen“** haben. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Eigenversorger sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den von ihm erzeugten Strom neben der Eigenversorgung keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nimmt. Erfasst sind demnach nur Eigenversorgungskonzepte, in denen tatsächlich die gesamte Energieversorgung aus eigenen EEG-Anlagen erfolgt.

Hinweis

Update

Die Eigenversorgung ist grundsätzlich ohne Weiteres zulässig und muss im Regelfall nicht mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Allerdings werden mit dem EEG 2014 neue Meldepflichten für die Eigenversorger und Überprüfungsrechten für die die Umlage einziehenden Übertragungsnetzbetreiber eingeführt. So muss jeder Eigenversorger aus Neuanlagen – der nicht als kleiner Eigenversorger im obigen Sinne gilt – dem für ihn zuständigen Übertragungsnetzbetreiber immer bis zum 31. Mai des Folgejahres mitteilen, welche Energiemenge im Vorjahr von ihm selbst verbraucht wurde.

In Ergänzung zu dieser Meldepflicht wird den Übertragungsnetzbetreibern das Recht eingeräumt, bei den Hauptzollämtern und dem BAFA Daten über Eigenerzeuger und Versorger anzufragen und diese mit den Meldungen der Eigenversorger abzugleichen. Rechtliche Fragen stellen sich insbesondere in Bezug auf das Messkonzept, die Stromsteuer, die Bemessungsleistung (siehe hierzu II.5.) und die Flexibilitätsprämie (Biogas). Bei Biogas-BHKW kommt eine zusätzliche Förderung des selbstverbrauchten Stroms mit dem KWK-Zuschlag nach dem KWKG in Betracht.

Update

## II. Regelungen für vor dem 1. August 2014 realisierte Eigenversorgungsmodelle

Bei der Eigenversorgung durch Bestandsanlagen wird zwischen vor dem 1. September 2011 und vor dem 1. August 2014 realisierten Eigenversorgungsmodellen unterschieden, wobei Bestandsschutz gleichermaßen für konventionelle und erneuerbare Eigenversorgungsmodelle gewährt wird.

### 1. Vor dem 1. September 2011 realisierte Eigenversorgungsmodelle

Für vor dem 1. September 2011 realisierte Eigenversorgungsmodelle wird die **Rechtslage nach dem EEG 2009** fortgeschrieben, als die umlagebefreite Eigenversorgung noch nicht an die Kriterien „keine Netznutzung“ oder „Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ geknüpft war. Bestehende Eigenversorgungsmodelle aus Kraftwerken über das Netz der allgemeinen Versorgung bleiben damit, ganz unabhängig von der Entfernung zwischen Stromerzeugungsanlage und Stromverbrauch, von der EEG-Umlage befreit. Hintergrund ist, dass bis 2011 einige energieintensive Unternehmen solche Eigenversorgungsmodelle mit weit vom eigentlichen

Unternehmensstandort entfernten fossilen Altkraftwerken umgesetzt hatten und dieses Privileg nun nicht mehr angetastet werden soll.

## **2. Vor dem 1. August 2014 realisierte Eigenversorgungskonzepte**

Vor dem 1. August 2014 realisierte Eigenversorgungskonzepte bleiben bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen von der EEG-Umlage befreit. Der Eigenversorger muss den erzeugten Strom

- ⊙ entweder – unabhängig von der räumlichen Entfernung – ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung oder
- ⊙ im räumlichen Zusammenhang – auch bei Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung –

selbst verbrauchen.

Die Voraussetzungen entsprechen somit letztlich den **Vorgaben des EEG 2012**.

## **3. Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2015 realisierte Eigenversorgungskonzepte**

Ausgeweitet wird der Bestandsschutz auf Eigenversorgungsanlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt haben und noch vor dem 1. Januar 2015 zur Eigenversorgung genutzt werden.

## **4. Erweiterter Bestandsschutz**

Bestandsschutz wird auch im Falle einer **Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung** bestehender Eigenversorgungsanlagen gewährt, solange im Zuge der Instandsetzungsmaßnahmen die installierte Leistung nicht um mehr als 30 Prozent erhöht wird. Dies gilt allerdings nur eingeschränkt für vor dem 1. September 2011 realisierte Eigenversorgungskonzepte, die die unter 2. dargestellten Voraussetzungen („unmittelbare räumliche Nähe“ oder „keine Nutzung des Netzes der öffentlichen Versorgung“) nicht erfüllten. Bei diesen wird der erweiterte Bestandsschutz nur gewährt, wenn die Anlage sich bereits vor dem 1. September 2011 im Eigentum des Eigenversorgers befand und auf dem Betriebsgrundstück errichtet wurde.

Zumindest dem Wortlaut nach spielen dabei Dauer und Umfang der Eigenstromnutzung vor dem 1. August 2014 bzw. vor dem 31. Dezember 2014 keine Rolle. Vor diesem Hintergrund kann es für den Betreiber einer EEG-Anlage vorteilhaft sein, den gesamten Strom oder einen Anteil des in der Anlage erzeugten Stroms vor dem 31. Juli 2014 zumindest vorübergehend vor Ort selbst zu verbrauchen und dadurch die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung für Bestandsanlagen auf seine Anlage herbeizuführen.

## 5. Änderung der „Bemessungsleistung“ bei Bestandsanlagen

Für alle Betreiber sogenannter steuerbarer Anlagen (Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Wasserkraft, Geothermie) mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2012 wird es zu einer weiteren bedeutsamen Änderungen kommen, wenn der erzeugte Strom anteilig der Eigenversorgung dient und darüber hinaus erzeugter Strom in das Netz eingespeist wird („Überschusseinspeisung“). Für diesen eingespeisten Strom müssen Anlagenbetreiber künftig mit zum Teil erheblichen Einbußen bei der EEG-Vergütung rechnen. Grund hierfür ist die Änderung des Begriffs „Bemessungsleistung“ im EEG 2014:

Die Höhe der EEG-Vergütung ist bei den steuerbaren Anlagen abhängig von der Bemessungsleistung, also der Jahresdurchschnittsleistung.

- ☺ Bislang war für alle Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, die entsprechende Definition des EEG 2009 maßgeblich. Die Bemessungsleistung war danach der Quotient aus den vom Netzbetreiber „abgenommenen Kilowattstunden“ und den Jahresstunden.
- ☺ Im Ergebnis war bei einer Eigenversorgung die (durchschnittliche) Vergütung je Kilowattstunde darüber hinaus eingespeisten Stroms deutlich höher als wenn der gesamte Strom (kaufmännisch-bilanziell) als EEG-Strom eingespeist worden wäre. Grund hierfür sind die im EEG festgelegten Schwellenwerte, wonach die Vergütung bei steigender Leistung sinkt.
- ☺ Nach der neuen Fassung der Übergangsbestimmungen des EEG 2014 gilt künftig allerdings auch für Bestandsanlagen die im EEG 2014 enthaltene Definition der „Bemessungsleistung“. Die Bemessungsleistung ist danach der Quotient aus den in der Anlage „erzeugten Kilowattstunden“ und den Jahresstunden. Die eigenverbrauchte Strommenge wird also miteingerechnet. Im Ergebnis fällt die durch-

schnittliche EEG-Vergütung bei der sogenannten Überschusseinspeisung deutlich niedriger aus.

#### Kritik

Die rückwirkende Änderung der Definition der Bemessungsleistung für Bestandsanlagen wirkt sich erheblich auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenversorgung aus. Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Regelungen in die Eigenstromnutzung vor Ort investiert haben, werden aufgrund der Änderung Einbußen erleiden, wieder zu einer kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisung zurückkehren und erneut – vielfach fossil erzeugten - Ersatzstrom aus dem Netz beziehen. Neben der Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage stellt auch diese Änderung ein deutliches Hemmnis für eine dezentrale Energiewende dar.

#### Update

### H. Besondere Ausgleichsregelung

#### I. Überblick

Nachdem die Frage nach einer Regelung zur Begrenzung der **EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen** im Kabinettsentwurf noch offengeblieben war, wurde diese mittlerweile nachgetragen und auch vom Bundestag verabschiedet.

Hintergrund der Verzögerung war ein länger anhaltender Streit mit der EU-Kommission über die Ausgestaltung der besonderen Ausgleichsregelung. Mit den neuen Regelungen sollen die europarechtlichen Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vom 9. April 2014 eingehalten und dieser Streit beigelegt werden.

Eine Umlagebegrenzung für Unternehmen mit hohem Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung wird es auch im EEG 2014 weiterhin geben. Berücksichtigt werden dabei solche Unternehmen, die nach den EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen als strom- und handelsintensiv eingestuft werden. Insgesamt sind dort 219 Branchen aufgelistet. Damit wird der Kreis der privilegierten Branchen im Vergleich zu den Regelungen im EEG 2012 eingeschränkt. Eine strukturelle Änderung erfährt die besondere Ausgleichsregelung im EEG 2014 im Übrigen nicht. Wesentliche Änderung ist eine **Anhebung** des erforderlichen Anteils der **Stromkosten an der Bruttowertschöpfung**, die wegen der gestiegenen EEG-Umlage aber letztlich keine wirkliche Verschärfung der Anforderungen darstellt. Zudem müssen privilegier-

te Unternehmen in Zukunft einen etwas **höheren Beitrag** an der EEG-Umlage leisten.

## II. Die Regelungen im Einzelnen

Im EEG 2014 werden die Branchen – je nach **Stromkostenintensität** – in zwei verschiedene Listen eingeteilt, mit unterschiedlichen Anforderungen für eine Begünstigung.

Unternehmen aus Branchen, welche in **Liste 1** aufgeführt sind, müssen für das Kalenderjahr 2015 mindestens 16 Prozent Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung und ab dem Kalenderjahr 2016 mindestens 17 Prozent Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung nachweisen.

Unternehmen aus Branchen der **Liste 2** sind nur privilegiert bei einem Stromkostenanteil an ihrer Bruttowertschöpfung von mindestens 20 Prozent.

Privilegierte Unternehmen müssen sich auch künftig **anteilig an der EEG-Umlage** beteiligen. Für die erste Gigawattstunde verbrauchten Stroms ist die EEG-Umlage in voller Höhe zu entrichten (sog. „Selbstbehalt“). Für den darüber hinaus verbrauchten Strom sind Unternehmen verpflichtet, die EEG-Umlage in Höhe von 15 Prozent zu zahlen. Diese Zahlungspflicht ist aber gedeckelt auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens, wenn die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent beträgt oder 4 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens bei einer Stromkostenintensität von weniger als 20 Prozent.

Unabhängig von diesen Beschränkungen ist eine EEG-Umlage in Höhe von mindestens 0,1 ct/kWh in jedem Fall zu zahlen, wobei wiederum eine – erst nachträglich eingefügte – Ausnahme für Unternehmen aus einigen besonders stromkostenintensiven Branchen, namentlich der Aluminium-, Blei-, Zink-, Zinn- und Kupferindustrie gilt. Für diese Branchen besteht eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den verbrauchten Strom von über 1 GW von mindestens 0,05 ct/kWh.

Für **Schienebahnen**, für die die EEG-Umlage in der Vergangenheit noch für 90 Prozent des Strombezugs auf 0,05 ct/kWh begrenzt war, ist eine deutliche Erhöhung der EEG-Umlage vorgesehen. Künftig ist auf den gesamten Strombezug 20 Prozent der jeweiligen EEG-Umlage zu zahlen.

## III. Übergangs- und Härtefallregelungen

Aufgrund der Änderung der Regelungen zur Begrenzung der EEG-Umlage und damit auch der Einschränkung von Ausnahmen wird erwartet, dass künftig weniger Unter-

nehmen von den Ausnahmen profitieren. Für Unternehmen die die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen und zukünftig die volle EEG-Umlage zahlen müssen, sind Übergangs- und Härtefallbestimmungen vorgesehen. Danach wird für Unternehmen, welche nach dem EEG 2012 noch „privilegiert“ waren und dies nach wie vor wären, nach dem EEG 2014 jedoch nicht mehr, die EEG-Umlage zunächst auf 20 Prozent begrenzt. Ergänzend darf sich die zu zahlende EEG-Umlage für Unternehmen, die für das Jahr 2014 noch über einen Begrenzungsbescheid verfügten, jährlich höchstens verdoppeln. Im Übrigen sind die Bestimmungen zur besonderen Ausgleichsregelung entsprechend anzuwenden. Diese Übergangsregelungen gelten bis einschließlich 2018.

Für das Antragsverfahren wird es keine wesentlichen Änderungen geben. Allerdings ist zu beachten, dass ab dem Antragsjahr 2015 die elektronische Antragsstellung verpflichtend wird.

#### Hinweis

Besonderheiten im Antragsverfahren gelten für das Begrenzungsjahr 2015. Die Antragsfrist wird vom 30. Juni auf den 30. September 2014 verlängert. Hierdurch wird ein Antrag entsprechend der Vorschriften nach dem EEG 2014 mit Inkrafttreten am 1. August 2014 erst ermöglicht.

## I. Die einzelnen Energieträger im EEG 2014 – ein Überblick

### I. Windenergie

#### 1. Windenergie an Land (onshore)

Für Windenergieanlagen an Land sollen sich nach dem EEG 2014 folgende Neuerungen ergeben:

- ☺ Für Neuanlagen entfallen der **Repowering-** und der **Systemdienstleistungs-Bonus**.
- ☺ Die maßgeblichen **Fördersätze** werden gesenkt und die Managementprämie in den anzulegenden Wert „eingepreist“. Der Grundwert beträgt nunmehr 4,95 Cent/kWh. Der grundsätzlich für fünf Jahre geltende erhöhte Anfangswert im **Referenzertragsmodell** beträgt 8,9 Cent/kWh. Der Zeitraum der Anfangsvergütung wird sich künftig um einen Monat je 0,36 Prozent verlängern, um den der Anlagenenertrag 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet und zusätzlich um einen Monat je 0,48 Prozent, um den der Anlagenenertrag 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Hieraus ergibt sich rechnerisch, dass künftig die

förderseitige Standortdifferenzierung effektiv im Ertragssegment zwischen 130 und 60 Prozent des Referenzertrages erfolgen soll. Der Rechenweg ist dabei zweischrittig, sofern der Anlagenenertrag unter die 100-Prozent-Schwelle fällt:

- Erster Schritt: Ermittlung der Verlängerung nach Ertragsstufen (hier: für eine Anlage mit einem Ertrag, der 90 Prozent des Referenzertrages beträgt)
  - $(130 - 90) : 0,36 = 111,11$  (abzurunden auf 111 Monate)
  - $(100 - 90) : 0,48 = 20,83$  (aufzurunden auf 21 Monate)
- Zweiter Schritt: Addierung der errechneten Monate zum Fünfjahreszeitraum zur Ermittlung der Gesamtdauer für die erhöhte Anfangsvergütung
  - $111 + 21 + 60 = 192$  Monate

Bei einem Ertrag ab 130 Prozent des Referenzertragswertes wird also die erhöhte Anfangsvergütung über einen Zeitraum von 5 Jahren gezahlt, bei einem Ertrag von 80 Prozent z.B. für 20 Jahre. Da hiermit die Förderdauer ausgeschöpft ist, markiert dieser Ertrag die Untergrenze für eine dauerhaft gesteigerte Förderhöhe.

- 🕒 Insbesondere für ältere Windenergieanlagen kann problematisch werden, dass die **Fernsteuerbarkeit** der Anlagen zur konstitutiven Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Marktprämie erhoben werden soll. Für Bestandsanlagen gilt dabei eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2015. Bestandsanlagen bei denen sich eine entsprechende Ertüchtigung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr lohnt, werden spätestens dann wieder in die Einspeisevergütung wechseln müssen.
- 🕒 In den **Degressionsvorschriften** wird das Konzept des sog. „atmenden Deckels“ inklusive eines Auffangmechanismus für Markteinbrüche aus der PV-Förderung übernommen, welches die Einhaltung des Zielkorridors für Windenergie (2.400 bis 2.600 MW/Jahr netto) gewährleisten soll. Die vierteljährlich greifende Basisdegression beträgt künftig 0,4 Prozent. Sie erhöht sich schrittweise auf bis zu 1,2 Prozent bei einer Überschreitung des Zubaukorridors um 800 MW und verringert sich schrittweise bis auf den Wert Null bei einer Unterschreitung um mehr als 400 MW. Eine Erhöhung der Fördersätze ist vorgesehen bei einer Unterschreitung des Zubaukorridors um mehr als 600 MW (Erhöhung um 0,2 Prozent) und mehr als 800 MW (Erhöhung um 0,4 Prozent). Bezugszeitraum ist dabei jeweils der 12-Monatszeitraum, der dem Anpassungszeitpunkt

um fünf Monate vorausgeht. Beispiel: Die Anpassung des Degressionsatzes zum 1. März 2016 bestimmt sich nach dem Zubau in den Monaten Oktober 2014 bis September 2015.

#### Bewertung

Positiv zu bewerten ist sicherlich, dass anders als noch in den Vorfassungen beim Repowering von Altanlagen nur die zusätzlich installierte Leistung als „Neubau“ bei der Berechnung des Zielkorridors berücksichtigt wird. Inwieweit die Absenkung der Vergütungssätze und die Änderung des Referenzertragsmodells den weiteren Ausbau der Windkraft hindern werden, wird wohl noch abzuwarten sein.

Entscheidender für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land mag aber sein, wie viele Bundesländer die ebenfalls zum 1. August 2014 in Kraft tretende Länderöffnungsklausel für das BauGB nutzen werden, um restriktive Regelungen für die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zur nächsten Wohnbebauung zu verabschieden.

## 2. Windkraft auf See (offshore)

Bezüglich der Stromerzeugung in Windkraftanlagen auf See sollen die bestehenden Regelungen für Neuanlagen grundsätzlich fortgeführt werden:

- Der Grundwert beträgt einschließlich der eingepreisten Managementprämie nunmehr 3,9 Cent/kWh, auch wird das Basis- und Stauchungsmodell ins EEG 2014 übernommen.
- Im **Basismodell** beträgt der für zwölf Jahre gewährte Anfangswert nunmehr 15,4 Cent/kWh. Im Stauchungsmodell beträgt der Anfangswert 19,4 Cent/kWh, wird aber nur für acht Jahre gewährt. Das **Stauchungsmodell** soll im EEG 2014 um zwei Jahre verlängert werden und die Option auf die Inanspruchnahme des erhöhten Anfangswertes damit für Anlagen mit einer Inbetriebnahme bis zum 1. Januar 2020 gelten.
- Die ab 2018 greifende **Degression** für Strom aus Windenergieanlagen auf See wird im Basismodell auf jährlich 0,5 Cent/kWh, im Stauchungsmodell auf 1 Cent/kWh abgesenkt.

## II. Photovoltaik

Die Förderung für Strom aus PV-Anlagen soll strukturell weitgehend fortgeführt werden.

- U Eingepreist in die Fördersätze werden dabei die Direktvermarktungsmehrkosten nach Wegfall der Managementprämie sowie ein weiterer **Aufschlag von 0,3 Cent/kWh**, der die geplante künftige Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage (siehe oben G.) kompensieren soll.

Update

- U Das erst 2012 eingeführte **Marktintegrationsmodell** soll wieder entfallen. Das Marktintegrationsmodell sah vor, dass die Vergütung nur für 90 Prozent des erzeugten Stroms gezahlt wird. Auch wurde das „solare Grünstromprivileg“ nach § 39 Abs. 3 EEG 2012 abgeschafft. Hiernach verringerte sich – vereinfacht ausgedrückt – die EEG-Umlage um 2,0 Cent/kWh für Energieversorgungsunternehmen welche dezentral ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz Letztverbraucher ausschließlich mit Strom aus solarer Strahlungsenergie versorgten. Für diese Bestimmung ist keine Übergangsvorschrift vorgesehen, sodass mit Inkrafttreten des EEG 2014 diese Regelung ersatzlos gestrichen wird. Dies erscheint verfassungsrechtlich problematisch, wenn im Vertrauen auf den Fortbestand der Begünstigung für solche dezentralen Versorgungskonzepte Investitionen getätigt wurden. Auch werden in diesen Fällen oftmals längerfristige Lieferverträge mit den Letztverbrauchern geschlossen worden sein, so dass eine kurzfristige Umstellung auf die „klassische EEG-Vergütung“ vielfach nicht realistisch, gegebenenfalls aber auch nicht wirtschaftlich sein dürfte.

- U In den **Degressionsvorschriften** soll das Konzept des sog. „atmenden Deckels“ inklusive eines Auffangmechanismus für Markteinbrüche für die PV-Förderung weitergeführt werden. Der atmende Deckel soll die Einhaltung des Zielkorridors für PV-Strom (2,4 bis 2,6 GW/Jahr) gewährleisten. Die monatlich greifende Basisdegression beträgt künftig 0,5 Prozent. Sie wird vierteljährlich an die tatsächliche Zubauentwicklung angepasst und erhöht sich schrittweise auf bis zu 2,8 Prozent bei einer Überschreitung des Zielkorridors um mehr als 4.900 MW bzw. verringert sich schrittweise bis auf den Wert Null bei einer Unterschreitung des Zielkorridors um mehr als 900 MW. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors um mehr als 1.400 MW ist eine einmalige Erhöhung der Fördersätze um 1,5 Prozent vorgesehen. Die Gesamtdeckung auf 52 GW installierter PV-Leistung bleibt bestehen.

U Für Strom aus Freiflächen-PV-Anlagen sollen durch das EEG 2014 die Grundlagen für eine **Pilotausschreibung** zur wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe geschaffen werden:

- Das Ausschreibungsmodell wird zunächst für 400 MW aus Freiflächen-PV-Anlagen eingeführt, die auf den Zielkorridor für PV-Strom angerechnet werden.
- Das Modell befindet sich derzeit in der Ausgestaltung. Bis dahin gelten noch die gesetzlichen Fördersätze.
- Grundsätzlich soll die Förderhöhe durch Ausschreibung von zu erzeugenden Strommengen durch die Bundesnetzagentur, Gebotsabgabe der Anlagenbetreiber und Zuschlag für die preisgünstigsten Angebote ermittelt werden. Allerdings können in der künftigen Verordnung auch weitreichendere Änderungen am Fördermechanismus festgelegt werden. Weitere Fördervoraussetzungen und Einzelheiten, etwa die konkrete Bildung der Förderhöhe aus den Geboten und die Bezugnahme der Ausschreibung auf installierte Leistung oder erzeugte Strommenge, bleiben ebenfalls der Ausgestaltung in der Verordnung überlassen.

#### Hinweis

Wird das Ausschreibungsmodell erstmals durch die Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gemacht, besteht der Anspruch auf anderweitige Förderung nach dem EEG für alle Freiflächenanlagen – und zwar unabhängig davon ob die flächenspezifischen Anforderungen erfüllt werden – nur noch für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten. Freiflächenanlagen, die danach in Betrieb gehen, können eine Förderberechtigung nur noch über das Ausschreibungsmodell erhalten.

- Weitere Fördervoraussetzungen nach Zuschlag einer Förderberechtigung sind ein beschlossener Bebauungsplan, der Ausschluss jedweden Eigenverbrauchs sowie die Einhaltung der sonstigen (z.B. die technischen) Anforderungen des EEG und der künftigen Rechtsverordnung. Die hiernach förderfähigen Anlagen sind auch weiterhin der Registrierung und damit dem Einbezug in den sog. „atmenden Deckel“ für PV-Anlagen unterworfen.

### III. Biomasse

Für Strom aus Biomasse enthält das EEG 2014 weitreichende Änderungen, die den Zubau von Biomasseanlagen erheblich abbremsen oder sogar vollständig zum Erliegen bringen werden. Einige Änderungen betreffen auch bestehende Anlagen, die bereits vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen oder erweitert worden sind.

#### 1. Regelungen für Neuanlagen

Für Neuanlagen gelten künftig die folgenden Grundsätze:

- ➊ Für Neuanlagen zur Verstromung von Biomasse gibt es grundsätzlich nur noch die **Grundvergütung** (Bemessungsleistung bis 150 kW 13,66 Cent/kWh; bis 500 kW 11,78 Cent/kWh; bis 5 MW 10,55 Cent/kWh; bis 20 MW 5,85 Cent/kWh). Die einsatzstoffbezogenen **Zusatzvergütungen** entfallen ebenso wie der **Gasaufbereitungsbonus** ersatzlos.
- ➋ Eine erhöhte Grundvergütung ist nur noch für die **Bioabfallvergärung** (Bemessungsleistung bis zu 500 kW 15,26 Cent/kWh; bis zu 20 MW 13,38 Cent/kWh) und für **kleine Gülleanlagen** mit einer installierten Leistung von höchstens 75 kW (23,73 Cent/kWh) vorgesehen. Dabei soll künftig die Pflicht zur gasdichten Abdeckung des Gärrestelagers und zur Verweilzeit auch bei Anlagen entfallen, die neben Gülle auch Festmist einsetzen. Die Verweilzeit soll außerdem bei Anlagen zur Bioabfallvergärung keine Rolle mehr spielen.
- ➌ Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW soll ein Förderanspruch künftig nur noch für den Anteil der Stromerzeugung bestehen, der sich innerhalb einer Bemessungsleistung von bis zu 50 Prozent der installierten Leistung bewegt. Für darüber hinausgehende Strommengen besteht lediglich ein Anspruch auf den Monatsmarktwert des Stroms an der Börse. Allerdings sollen Anlagenbetreiber für die gesamte installierte Leistung künftig einen sog. **Flexibilitätszuschlag** i.H.v. 40 Euro pro kW und Jahr beanspruchen können.
- ➍ Die nunmehr quartalsmäßig eingreifende **Degression** soll sich bei Überschreitung des Zubau-Deckels von 100 MW in 12 Kalendermonaten von 0,5 auf 1,27 Prozent erhöhen. Ein Auffangmechanismus bei Markteinbrüchen wie bei der PV- und Windenergie-Förderung ist für Biomasse nicht vorgesehen. Einen weiteren Mindestausbau von Biomasseanlagen strebt der Gesetzgeber nicht mehr an.
- ➎ Für die Verstromung von Biomethan wird außerdem klargestellt, dass die **bilanzielle Aufteilung der Gasqualitäten** nach Einsatzstoffgruppen nicht dem

Förderanspruch nach EEG entgegensteht. Damit wird einer langjährigen Forderung der Branche nach einer gesetzlichen Klarstellung entsprochen und der Handel mit Biomethan vereinfacht.

## 2. Regelungen für Bestandsanlagen

Update

Auch für Bestandsanlagen wird es künftig Änderungen und teilweise sogar Einschränkungen bei der EEG-Vergütung geben. Einigen Betreibern wird sich die Frage stellen, ob sie sich gegen die Änderungen auf dem Klageweg zur Wehr setzen. Allerdings wurden vor und sogar noch nach Verabschiedung des EEG 2014 durch den Bundestag Änderungen und Korrekturen an einigen Bestimmungen auf den Weg gebracht, wodurch sich die Rechtslage für Bestandsanlagen insgesamt verbessert hat.

### a) **Deckelung des Vergütungsanspruchs auf die „Höchstbemessungsleistung“**

Update

Ab dem 1. August 2014 ist eine finanzielle Förderung für Strom aus Biogas nur noch bis zur Höhe der mit der Anlage seit Inbetriebnahme einmalig erreichten **Höchstbemessungsleistung** vorgesehen. Für den darüber hinausgehenden Stromanteil soll künftig nur noch der Monatsmarktwert an der Börse gezahlt werden. Der Anspruch auf die EEG-Vergütung bzw. die Marktprämie ist somit bei bestehenden Biogasanlagen auf die sogenannte „Höchstbemessungsleistung“ der Anlage gedeckelt. Die „Höchstbemessungsleistung“ wird bestimmt nach:

- der höchsten Jahresdurchschnittsleistung, die bis einschließlich 2013 in einem Kalenderjahr erreicht worden ist oder
- 95 Prozent der „installierten Leistung“ am 31. Juli 2014.

Ausschlaggebend ist der höhere der beiden Werte.

Im Gesetzentwurf vom 8. April 2014 war noch vorgesehen, dass die Höchstbemessungsleistung bei Anlagen, die unter das EEG 2012 fallen, auf 90 Prozent der vor dem 1. August 2014 installierten Leistung festgesetzt wird. Bei allen anderen Anlagen sollte die Höchstbemessungsleistung die höchste in einem Kalenderjahr erreichte Bemessungsleistung seit Inbetriebnahme sein. Zudem wurde die Regelung dahingehend geändert, dass dieser Deckel nur für Biogasanlagen und nicht auch für Anlagen zur Verstromung flüssiger oder fester Biomasse gilt.

## Bewertung

Auch wenn viele Anlagenbetreiber und Branchenvertreter über die Änderung erleichtert sind: Die vom Bundestag beschlossene Regelung bleibt ein Eingriff in den Bestandsschutz. Anlagenbetreiber, die mit einer höheren Auslastung Ihrer Biogasanlage als 95 Prozent geplant haben und keine höhere historische Höchstbemessungsleistung vorweisen können – z. B., weil sie erst in 2013 in Betrieb gegangen sind –, haben – teilweise erhebliche – Einbußen hinzunehmen.

## Hinweis

Die zwischenzeitlich vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, nach der dies nur für Anlagen gegolten hätte, die nach Inkrafttreten des EEG 2012 erweitert worden sind, ist vom Tisch. Es besteht daher nach aktuellem Stand kein Grund mehr, die installierte elektrische Leistung kurzfristig (geringfügig) zu erhöhen, um folgenschwere Auswirkungen des EEG 2014 auf den Vergütungsanspruch abzuwenden.

### b) Bestandsschutz für Satelliten-BHKW

## Update

Mit einer nachträglichen Korrektur des bereits vom Bundestag verabschiedeten EEG 2014 (hierzu siehe oben A.) wurde sichergestellt, dass bestehende Satelliten-BHKW auch weiterhin als selbstständige Anlagen vergütet werden.

## Hintergrund

Aufgrund der kurz vor Abschluss des Verfahrens geänderten Gesetzssystematik, wonach das EEG 2014 grundsätzlich auch auf Bestandsanlagen Anwendung findet (zur Systematik siehe oben B.), sah das EEG 2014 plötzlich die Zusammenfassung aller BHKW vor, die an dieselbe Gaserzeugungsanlage angeschlossen sind. Eine Ausnahmeregelung für Bestandsanlagen war in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung nicht vorgesehen. Die in Rechtsprechung und Literatur anerkannte eigenständige Vergütung von Satelliten-BHKW wäre damit faktisch abgeschafft worden. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Höhe der Vergütung einer Vielzahl von Biogasanlagen gehabt. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und durch Einfügen eines Verweises auf die im EEG 2009 geltende Rechtslage noch korrigiert.

c) **Keine Verweilzeit von 150 Tagen für alle Anlagen**

Korrigiert wurde auch der redaktionelle Fehler, wonach die vorgeschriebene Verweilzeit von Gärresten von 150 Tagen nebst der Abdeckpflicht auf alle Anlagen unabhängig vom Inbetriebnahmejahr anzuwenden war. Nunmehr ist klargestellt, dass die 150-Tage Verweilzeit nicht etwa auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2012 gilt.

d) **Inbetriebnahmezeitpunkt durch Anlagenerneuerung nach dem EEG 2004 bleibt erhalten**

Eine weitere Korrektur wurde in Bezug auf Anlagen vorgenommen, welche vor dem 1. Januar 2009 durch Neuinvestitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des Anlagenwertes erneuert worden sind. Nach der bisherigen Gesetzeslage galten solche Anlagen mit Erneuerung als neu in Betrieb genommen – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vergütungshöhe und -dauer. Nach der im Bundestag verabschiedeten Fassung des EEG 2014 wären diese Anlagen auf das ursprüngliche Inbetriebnahmedatum „zurückgefallen“, da auch für Bestandsanlagen nur der Inbetriebnahmebegriff im EEG 2014 maßgeblich sein sollte. Dies hätte bei einer Vielzahl von Anlagen neben einer verkürzten Vergütungsdauer mitunter auch den Verlust des KWK-Bonus zur Folge gehabt. Dieser Umstand wurde durch entsprechenden Verweis in den Übergangsbestimmungen beseitigt.

Hinweis

Allerdings regelt dieser Verweis nunmehr, dass für alle Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 nach der im EEG 2004 geltenden Regelung erneuert worden sind, der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2004 Anwendung findet. Dies hat – zumindest dem Wortlaut nach – zur Konsequenz, dass hiervon auch Bestandsanlagen betroffen sind, die vor Inkrafttreten des EEG 2004 „erneuert“ worden sind. Für diese Anlagen könnte sich der Inbetriebnahmezeitpunkt nunmehr nachträglich ändern.

e) **Übergangsbestimmungen für Biomethananlagen**

Update

Schließlich wurde die Übergangsfrist für die Inbetriebnahme von in Planung befindlichen Biomethananlagen nachträglich verlängert.

Durch die geänderte Definition des Begriffs der Inbetriebnahme im EEG 2014 kommt es

im Falle einer Umstellung von Erdgas-BHKW auf Biomethan für die Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunktes künftig allein auf den erstmaligen Einsatz von Erneuerbaren Energien an (siehe oben C. III.). Konsequenz ist, dass bei einer Umstellung nach Inkrafttreten des EEG 2014 dann auch das EEG 2014 anwendbar ist und somit eine Förderung zwar erneut über einen Zeitraum von zwanzig Jahren, aber nur noch in einer drastisch geringeren Höhe erzielt werden kann.

Zum Schutz von bereits bestehenden und aktuell in der Umsetzung befindlichen Gasaufbereitungsanlagen ist eine Übergangsregelung hinsichtlich des Inbetriebnahmebegriffs des EEG 2014 vorgesehen. Nach dieser Übergangsbestimmung gilt der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2012 für Erdgas-BHKW, die auf den Betrieb mit Biomethan umgestellt werden, unter folgenden Voraussetzungen fort:

- Das zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan muss ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammen, die entweder
  - vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben und vor diesem Datum genehmigt worden sind oder
  - vor dem 1. Januar 2015 (nach der ursprünglichen Fassung bis zum 31. Juli) zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind, wobei das BHKW vorher nicht bereits mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben worden sein darf.

#### Hinweis

Wohl nur bei einer Umstellung nach dem 31. Dezember 2014 ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass eine andere Anlage zuvor stillgelegt wurde, welche bereits vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und mindestens dieselbe installierte Leistung hat. Mit dieser zusätzlichen Voraussetzung soll gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Ausweitung der Biomethanverstromung kommt. Seitens des Gesetzgebers wurde befürchtet, dass „neue“ Biogasanlagen auf bestehende Gasaufbereitungsanlagen zurückgreifen und sich somit den alten Inbetriebnahmebegriff „sichern“ und gleichzeitig „alte“ Biomethan-Anlagen künftig Biomethan aus neuen Gasaufbereitungsanlagen beziehen.

f) **Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen**

Für die Bereitstellung flexibler Leistungskapazitäten sollen Betreiber von Bestandsanlagen auch künftig eine **Flexibilitätsprämie** in Anspruch nehmen können, deren Ausgestaltung der „alten“ Flexibilitätsprämie nach § 33i EEG 2012 entspricht. Dies gilt – anders als noch in den verschiedenen Referenten-Entwürfen vorgesehen – auch dann, wenn die Flexibilitätsprämie erstmals nach Inkrafttreten des EEG 2014 in Anspruch genommen wird. Allerdings soll nach dem Gesetzentwurf der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie beschränkt sein auf die ersten 1.350 MW, die nach dem 31. Juli 2014 zu bestehenden Anlagen als neue installierte Leistung hinzugebaut werden.

g) **Keine Stilllegungsprämie**

Der noch im Referentenentwurf vorgesehene Anspruch auf eine neue „Abwrack- bzw. Stilllegungsprämie“ ist im EEG 2014 nicht mehr vorgesehen.

h) **Kein Entfallen des Emissionsminderungs-Bonus**

Auch die im Referentenentwurf vorgesehene Bestimmung zum Entfallen des sog. Luftreinhalte- oder Emissionsminderungs-Bonus aus dem EEG 2009 für Bestandsanlagen ab dem 1. Januar 2015 bzw. ab dem 6. Kalenderjahr nach seiner erstmaligen Geltendmachung hat keinen Eingang in das EEG 2014 gefunden.

i) **Enge Definition des Landschaftspflegematerials**

Die bereits zum 1. Januar 2012 in die Biomasseverordnung aufgenommene enge Definition des Landschaftspflegematerials soll ab dem 1. August 2014 auch auf den Geltungsbereich des EEG 2009 erstreckt werden. Gezielt angebaute Marktfrüchte wie Mais, Getreide und Raps wären auch dann nicht mehr als Landschaftspflegematerial zu werten, wenn sie von Flächen stammen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden. Der Anspruch auf den **Landschaftspflegebonus** wird also ab dem 1. August 2014 für bestehende Anlagen, die entsprechende Substrate als Landschaftspflegematerial einsetzen, entfallen.

Die Gewährung des Landschaftspflegebonus für den Einsatz gezielt angebauter Marktfrüchte war – trotz der unbestreitbaren positiven Auswirkungen verschiedener Agrarumweltmaßnahmen auf die Bodenqualität und den Naturschutz – in den vergangenen Jahren umstritten. Der Gesetzgeber bezeichnet die rückwirkende Anwendung der Definition des „Landschaftspflematerials“ auf EEG 2009-Anlagen als „Klarstellung“. Tatsächlich hatte sich die Clearingstelle EEG jedoch eindeutig und mit überzeugenden Argumenten für ein weites Verständnis des Landschaftspflegebonus nach dem EEG 2009 ausgesprochen. Hierauf haben viele Anlagenbetreiber vertraut. Sie haben nun erhebliche Einbußen zu erwarten. Im Hinblick auf die Anbauplanung der Landwirte und Anlagenbetreiber wäre daher zumindest ein ausreichender Übergangszeitraum wünschenswert gewesen.

#### IV. Deponie-, Klär- und Grubengas

Hier ergeben sich gegenüber dem EEG 2012 keine maßgeblichen Änderungen. Die jeweiligen Fördersätze wurden lediglich degressionsbereinigt und durch die eingepreisten Direktvermarktungskosten nach Wegfall der Managementprämie um 0,2 Cent/kWh erhöht.

#### V. Wasserkraft

Die Förderstruktur für Strom aus Wasserkraft soll im Wesentlichen fortgeführt werden:

- Die **Fördersätze** wurden degressionsbereinigt und durch die eingepreisten Direktvermarktungskosten erhöht. Sie betragen nunmehr 12,52 Cent/kWh bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW, 8,25 Cent/kWh bis 2 MW, 6,31 Cent/kWh bis 5 MW, 5,54 Cent/kWh bis 10 MW, 5,34 Cent/kWh bis 20 MW, 4,28 Cent/kWh bis 50 MW und darüber 3,3 Cent/kWh.
- Zahlreiche der wasserordnungsrechtlich eingefärbten Einzelbestimmungen im Fördertatbestand wurden gestrichen, da der Gesetzgeber in Hinblick auf die gewässerökologischen Vorgaben die Regelungen des **Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)** für ausreichend erachtet.
- Insbesondere soll für die **Ertüchtigungsförderung** für Bestandsanlagen künftig ausschließlich auf die wasserrechtliche Zulassung und damit die fachrechtli-

che Bewertung etwaiger gewässerökologischer Folgen der jeweiligen Ertüchtigungsmaßnahme rekuriert werden. Des Weiteren muss der Anlagenbetreiber weiterhin nachweisen, dass die Maßnahme zu einer Erhöhung des Leistungsvermögens, also der möglichen Stromausbeute, geführt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann für Strom aus Altanlagen (Inbetriebnahme vor 1. Januar 2009) nach wie vor grundsätzlich für 20 Jahre die Förderung nach dem EEG 2014 beansprucht werden, wenn diese seit dem 1. August 2014 ertüchtigt werden. Ertüchtigte Altanlagen der großen Wasserkraft (über 5 MW installierte Leistung) können den Anspruch weiterhin nur für den Strom geltend machen, der der Leistungssteigerung durch die Ertüchtigungsmaßnahme entspricht.

## **VI. Geothermie**

Die Förderstruktur für Strom aus Geothermie soll im Wesentlichen fortgeführt werden.

- 🕒 Der anzulegende Wert beträgt nach Einpreisung der weggefallenen Managementprämie nunmehr 25,2 Cent/kWh.
- 🕒 Der Petrothermalbonus wird im EEG 2014 ersatzlos gestrichen, da sich die entsprechenden Projekte noch im Forschungsstadium befinden und nach Auffassung des Gesetzgebers nicht die Förderung des EEG bedürfen.
- 🕒 Die Degression greift weiterhin erst im Jahr 2018 und beträgt nach wie vor 5,0 Prozent.

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung Ihrer Anliegen im Hinblick auf das EEG 2014 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berlin, den 14. Juli 2014

Ihre Anwältinnen und Anwälte  
der Kanzlei von Bredow Valentin